

Jugendamt

Sitzungsdrucksache Nr. 156/2008  
-öffentliche Sitzung-**B e r i c h t****TOP: Vergleich der Elternbeiträge nach KiBiz in Nordrhein-Westfalen****Vorgesehene Beratungsfolge:**

Jugendhilfeausschuss

**Termine:**

23.06.2008

**Bericht:****Vergleich der ab 01.08.2008 geltenden Elternbeiträge in Nordrhein-Westfalen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz)**

Im März 2008 präsentierten die INSM (Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft) und die Zeitschrift ELTERN einen bundesweiten Kindergartengebührenvergleich. Diese Website ( <http://www.insm-kindergartenmonitor.de/> ) schaffte Übersicht über die Gebührenlage in den 100 größten Städten der Bundesrepublik. Ermittelt wurden diese Daten im Auftrag von ELTERN und der INSM durch Wissenschaftler der IW Consult GmbH. Diese Studie bot einen umfassenden Überblick, was Familien mit geringen, mittleren und hohen Einkommen zu bezahlen haben, wenn sie ihre Kinder halbtags in kommunale Kindergärten gehen lassen. Die aufgeführten Werte galten für das bis Ende Juli 2008 laufende aktuelle Kindergartenjahr.

Da diese Werte ab August in Nordrhein-Westfalen keine Gültigkeit mehr haben, haben Auszubildende des Jugendamtes Lüdenscheid im Rahmen einer Projektarbeit die nordrhein-westfälischen Jugendämter um Auskunft zu den Elternbeiträgen für die Zeit ab 01.08.2008 gebeten. Herausgekommen sind die anhängenden Listen mit den zukünftigen KiBiz-Elternbeiträgen in NRW. Von rund 180 Jugendämtern in NRW konnten 100 Werte ermittelt werden. In Bezug auf Alter der Kinder und angenommenes Elterneinkommen wurde die Struktur der INSM-Umfrage übernommen. Nicht übernommen wurde der Umfang der wöchentlichen Betreuung. Da die Betreuung im Umfang von 35 Stunden wöchentlich der tatsächlichen Nachfrage wesentlich näher kommt als der von der INSM unterstellte Umfang von 25 Stunden, wurde der Beitrag für diesen Betreuungsumfang abgefragt.

Zur Erläuterung wird hier die Begründung der INSM zu den berücksichtigten Kriterien wieder gegeben:

**1. „Warum nimmt die INSM-Eltern-Studie bei Zweikinderhaushalten Kinder im Alter von dreieinhalb und fünfeinhalb Jahren an?**

*Bei Familien mit zwei Kindern befindet sich das erste Kind regulär mit dreieinhalb Jahren im ersten Kindergartenjahr und das zweite Kind befindet sich mit fünfeinhalb Jahren annahmegemäß regulär im letzten Kindergartenjahr unmittelbar vor der Einschulung. Auf diese Weise berücksichtigt die Analyse Kommunen, die das letzte Kindergartenjahr beitragsfrei stellen, mit. Und für den Fall, dass Kommunen – wie zum Teil von Politikern gefordert – das erste Kindergartenjahr beitragsfrei stellten, spiegelt sich auch dies in der Studie wider.*

**2. Wie kamen die Wissenschaftler auf die drei im INSM-ELTERN-Kindergartenmonitor dargestellten Einkommensklassen?**

*Die Studie nimmt 45 000 Euro als mittleres Bruttojahreseinkommen für alle Modellfamilien an. Dies entspricht dem durchschnittlichen Bruttoeinkommen eines Arbeitnehmers im Verarbeitenden Gewerbe und entspricht in etwa dem Median-Bruttoeinkommen von Ehepaaren mit zwei Kindern. Darüber hinaus gibt es Modellfamilien mit 25 000 Euro Jahresbruttoeinkommen. Dies entspricht 55 Prozent des mittleren Einkommens. Als hohes Einkommen stuft die Studie Haushalte ein, die über 80 000 Euro und damit fast doppelt soviel wie das mittlere Einkommen verfügen.*

**3. Warum stellt die Studie ausschließlich auf Ehepaare mit Ein-Kind- und Zwei-Kind-Familien ab?**

*Weil Sie den überwiegenden Teil aller Familien in Deutschland darstellen - mehr als 70 Prozent aller Ehepaare mit Kindern sind nach Daten des Statistischen Bundesamtes Einkind- und Zweikind-Familien (Quelle: Statistisches Bundesamt 2006, Leben in Europa 2005). Alleinerziehende stellen nach diesen Daten rund 18 Prozent aller Haushalte mit Kindern. Zu welchen Bedingungen sie ihre Kinder in die Kindertagesstätte schicken können, wird in öffentlich zugänglichen Satzungen und Gebührenordnungen der Städte nur selten ausgewiesen. Für Alleinerziehende dürften die Kommunen zum Teil gesonderte Begünstigungen gewähren. Dies ist jedoch nur im Jugendamt selbst zu erfragen. Aus diesem Grunde wurden die Alleinerziehenden nicht in die Analyse einbezogen und nicht, weil wir diesen stetig ansteigenden Anteil in der sozialen Wirklichkeit Deutschlands nicht abbilden wollten.“*

Zu erwähnen ist, dass die beispielhaft ausgewählten Einkommensbeträge (25.000 €, 45.000 € und 80.000 €) in einigen Städten und Kreisen eine Grenze zur nächsthöheren oder nächstniedrigeren Einkommensstufe darstellen. So kommt es in einem Fall vor, dass bis zu einem Einkommen von 24.999 € kein Beitrag zu zahlen ist. Da jedoch der Wert für ein Einkommen von 25.000 € abgefragt wurde, wurde dieser Beitrag in der Tabelle ausgewiesen. Dies erscheint möglicherweise ungerecht, lässt sich aber bei dieser vergleichenden Darstellung nicht verhindern.

Auch gelten in einigen Kommunen Sonderregelungen, z.B. Beitragsfreiheit für die letzten 6 Monate, wenn das Kind insgesamt mindestens drei Jahre in einer Tageseinrichtung für Kinder betreut wurde – oder Beitragsfreiheit, wenn in einem Haushalt mehr als zwei Kinder unter 14 Jahren leben. Andererseits gelten in einer ganzen Reihe von Kommunen höhere Beiträge für Kinder unter drei. Diese besonderen Regelungen konnten im Rahmen dieser Abfrage mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen leider nicht berücksichtigt und dargestellt werden.

Den mitwirkenden Jugendämtern gilt der Dank für ihre Beteiligung an dieser Erhebung. Letztlich wird darauf hingewiesen, dass die Angaben sorgfältig ermittelt und weiterverarbeitet wurden. Dennoch übernimmt das Jugendamt Lüdenscheid keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben in den Übersichten.

Lüdenscheid, den .06.2008  
In Vertretung:

Dr. Schröder  
Erster Beigeordneter

Anlagen: Elternbeitragsübersichten für 25.000 €, 45.000 € und 80.000 € Jahreseinkommen